

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	23.04.2024
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	734/2023-12
Stand	07.02.2024

Betreff Mitteilung zur Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet

Sachverhalt

Seit Herbst 2023 sind an etlichen Stellen im öffentlichen Verkehrsraum Altkleidercontainer der Fa. Eurocycle zu finden.

Der Rat hatte 2013 beschlossen, nur der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) als öffentlich-rechtlichem Abfallentsorger die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum und auf städtischen Flächen zu genehmigen. Mit einem entsprechenden Vertrag mit der RSAG hatte die Stadt dieser eine Reihe von Standorten zur Verfügung gestellt.

Im März 2019 hat die Fa. Eurocycle die Aufstellung von Altkleidercontainern an 30 Standorten von Altglas-Containern im Stadtgebiet beantragt. Mit Bezug auf den Vertrag von 2013 wurde sie mit Schreiben vom 2.4.2019 informiert, dass keine Sondernutzungserlaubnisse an Dritte erteilt würden. Dagegen hat die Firma im Juni 2019 geklagt. Daraufhin wurde der Vertrag mit der RSAG überarbeitet und der Aspekt betont, dass die Altkleidererfassung im Stadtgebiet „aus einer Hand“ gewährleistet werden solle, um bei Vermüllung schnelle Abhilfe schaffen zu können und den Straßenraum nicht überzumöblieren. Im Juni 2020 hat der Rat beschlossen, den entsprechend überarbeiteten Vertrag mit der RSAG bzw. deren Tochtergesellschaft Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) abzuschließen (vgl. Vorlage 356/2020-12).

Im Juni 2023 hat die Verhandlung zur Klage von Eurocycle vor dem Verwaltungsgericht Köln stattgefunden. Konkret hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern vom 02.04.2019 rechtswidrig war und das vom Rat beschlossene Altkleidersammlungskonzept nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Stadt ist danach verpflichtet, über den Antrag der Eurocycle GmbH vom 20.03.2019 neu und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Ferner hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das sog. „alles-aus-einer-Hand-Konzept“, welches vom Rat am 30.01.2020 beschlossen wurde und die Basis für den im Juni 2020 mit der ERS geschlossenen Vertrag bildet, straßenrechtlich nicht tragfähig sei.

Mit dem Urteil wurde die Stadt verpflichtet, über jeden der beantragten Standorte im Einzelnen zu entscheiden. Dabei seien bei Standorten auf öffentlichen Verkehrsflächen nur straßenrechtlich relevante Aspekte zu beachten. Die Gesamtzahl der Standorte auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW nur dann eine tragende straßenrechtliche Erwägung, wenn sie in einem vom Rat beschlossenen Standortkonzept festgelegt worden ist. Bei Standorten auf sonstigen städtischen Grundstücken sei nach den Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu entscheiden.

Nachdem die Firma drei ihrer beantragten Standorte zurückgezogen hat, einer inzwischen nicht mehr existiert und zwei nicht auf städtischen Eigentumsflächen liegen, war über 24 Standorte zu entscheiden. Für die Standorte, die auf öffentlicher Verkehrsfläche liegen, wurden der Firma Eurocycle Sondernutzungsgenehmigungen erteilt. Bei neun der beantragten Standorte handelt es sich um Flächen, die im Begleitgrün der Verkehrsflächen, auf öffentlichen Grünflächen oder auf sonstigen städtischen Grundstücken liegen. Diese Standorte befinden sich aktuell noch in Prüfung. Bei positiver Beurteilung ist neben einer vertraglichen Regelung zur Nutzung der kommunalen Flächen auch zu prüfen, ob für die Befüllung des Altkleidercontainers die öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden muss. In diesen Fällen wäre zusätzlich zur vertraglichen Regelung eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Dabei handelt es sich um folgende Standorte:

Antrags-nr.	Standort	Ortschaft	Status
1	In der Profffläche	Bornheim	in Prüfung
2	Mühlenstr./ Lindfläche	Bornheim	in Prüfung
3	Peter-Hausmann-Platz (vor Edeka)	Bornheim	gen. 11.09.2023
4	Sechtemer Weg 64	Bornheim	in Prüfung
5	Secundastr./ Leibnizstr.	Bornheim	in Prüfung
6	Wallrafstr./ Parkplatz Stadion	Bornheim	gen. 11.09.2023
7	Ploon/ Bergkreuzweg	Brenig	gen. 27.09.2023
8	Neugrabenweg/ L183	Dersdorf	in Prüfung
9	Kreuzbergstraße	Hemmerich	gen. 19.09.2023
10	Bayerstr./ Donaust. (Kreisel)	Hersel	gen. 11.09.2023
11	Gartenstr./Gillesweg	Hersel	in Prüfung
12	Moselstr./Edekamarkt	Hersel	zurückgezogen
13	Rheinstr./ Fabriweg	Hersel	gen. 19.09.2023
14	Rheinstr./Oderstr.	Hersel	gen. 27.09.2023
15	Auf dem Knickert (hinter LIDL-Markt)	Kardorf	gen. 19.09.2023
16	Friedhof	Kardorf	zurückgezogen
17	Brucknerstraße	Merten	in Prüfung
18	Rüttersweg/ Sportplatz	Merten	gen. 26.09.2023
19	Schottgasse/Weiherstraße	Merten	gen. 30.01.2024
20	Sommersberg (Kinderspielplatz)	Merten	gen. 30.01.2024
21	Wagnerstr./Schule	Merten	zurückgezogen
22	Brunnenallee/Stadtbahn	Roisdorf	nicht mehr vorh.
23	Mainzer Str./Friedhofseinfahrt	Roisdorf	Eigentum SBB
24	Rathausstr./Parkplatz Rathaus	Roisdorf	in Prüfung
25	Schußgasse/ Brunnenstr.	Roisdorf	gen. 26.09.2023
26	Siegesstr./ Stadtbahn	Roisdorf	gen. 26.09.2023
27	Fürchespfad/Wasserturm	Rösberg	in Prüfung
28	Schwarzwaldstr./ Kuckucksweg	Rösberg	gen. 27.09.2023
29	Bahnhofstr./ Graue-Burg-Str.	Sechtem	gen. 27.09.2023
30	Elsa-Brändström-Str.	Sechtem	Privateigentum

Die Zusammenarbeit mit der RSAG (in der die ERS zwischenzeitlich aufgegangen ist) wird wie bisher weitergeführt. Um zukünftig bedarfsgerecht über Anträge auf Sondernutzungsgenehmigungen entscheiden zu können, ist ein Standortkonzept in Erstellung, das darlegt, wie viele Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum zur Erfassung der anfallenden Altkleider unter Berücksichtigung anderer Abgabemöglichkeiten (z.B. gewerbliche Container auf Supermarktparkplätzen, Kleiderstuben etc.) erforderlich sind.

Die Altkleidersammlung ist derzeit eine freiwillige Leistung der RSAG. Ab dem 01.01.2025 werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedoch nach § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet sein, Alttextilien getrennt zu sammeln. Darüber hinaus sind nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 KrWG gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen, durch die Alttextilien einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, weiterhin zulässig, gewerbliche Sammlungen allerdings nur, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Ob und ggf. wie stark sich die von Eurocycle aufgestellten Container auf das Sammelergebnis der RSAG auswirken, kann derzeit noch nicht beurteilt werden und bleibt abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Standorten auf öffentlichen Verkehrsflächen werden für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und für die Sondernutzungserlaubnis Gebühren nach der entsprechenden Satzung der Stadt Bornheim erhoben. Bei Standorten auf sonstigen Grundstücken der Stadt Bornheim werden Nutzungsentgelte und, wenn die Benutzung von öffentlicher Verkehrsfläche aus erfolgt, ebenfalls Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis erhoben.